

Zahl:144-12 / VO_LS_2 / 2022

Perchtoldsdorf, am 18.07.2022

VERORDNUNG DER BÜRGERMEISTERIN DER MARKTGEMEINDE PERCHTOLDSDORF

§ 1 Gebührenfreie Kurzparkzone

Gemäß § 25 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 in Verbindung mit der Übertragungsverordnung gemäß § 94c StVO 1960, ausgegeben am 22.12.2021, werden aus ortsbedingten Gründen und im Interesse der Wohnbevölkerung in der Marktgemeinde Perchtoldsdorf folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

Das Parken von **mehr als 3 Std.** ist im Gebiet **Perchtoldsdorf Nord**, umfassend

die Straßenzüge auf Landesstraßen laut beiliegendem Plan

werktags, Montag bis Freitag von 08:00 bis 22:00 Uhr verboten.

Dieses Verbot ist durch

- das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13d StVO 1960 („Kurzparkzone“) mit den Zusätzen „Parkdauer höchstens 3 Std.“ sowie „werktags, Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr, ausgenommen Berechtigte, an den Aufstellpunkten entsprechend der jeweils maßgebenden Fahrtrichtung laut beiliegendem Plan kundzumachen.
- Ende dieser gebührenfreien Kurzparkzone ist jeweils durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ an den Aufstellpunkten entsprechend der jeweils maßgebenden Fahrtrichtung laut beiliegendem Plan kundzumachen.

Der jeweilige Beginn der Zonenbegrenzung kann zur Verdeutlichung optional durch eine blaue Bodenmarkierung quer zur Fahrtrichtung auch im Zusammenhang mit dem Wort „Zone“ (in weißer Farbe) gekennzeichnet werden.

§ 2 Kontrolleinrichtung

Aufgrund dieser Verordnung ist für die angeführte Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten. Die Lenker von haltenden und parkenden mehrspurigen Fahrzeugen haben als Hilfsmittel zur Überwachung der Kurzparkdauer eine Parkscheibe oder einen Zettel mit Angabe der Ankunftszeit während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonstigen geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 3 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die Verordnung für die Kurzparkzone Perchtoldsdorf Nord 144-12/VO_LS/2022 vom 22.02.2022 wird aufgehoben und tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen für diese Verordnung außer Kraft.

Kundmachung: 1. September 2022

Der Vizebürgermeister


Christian Apl 

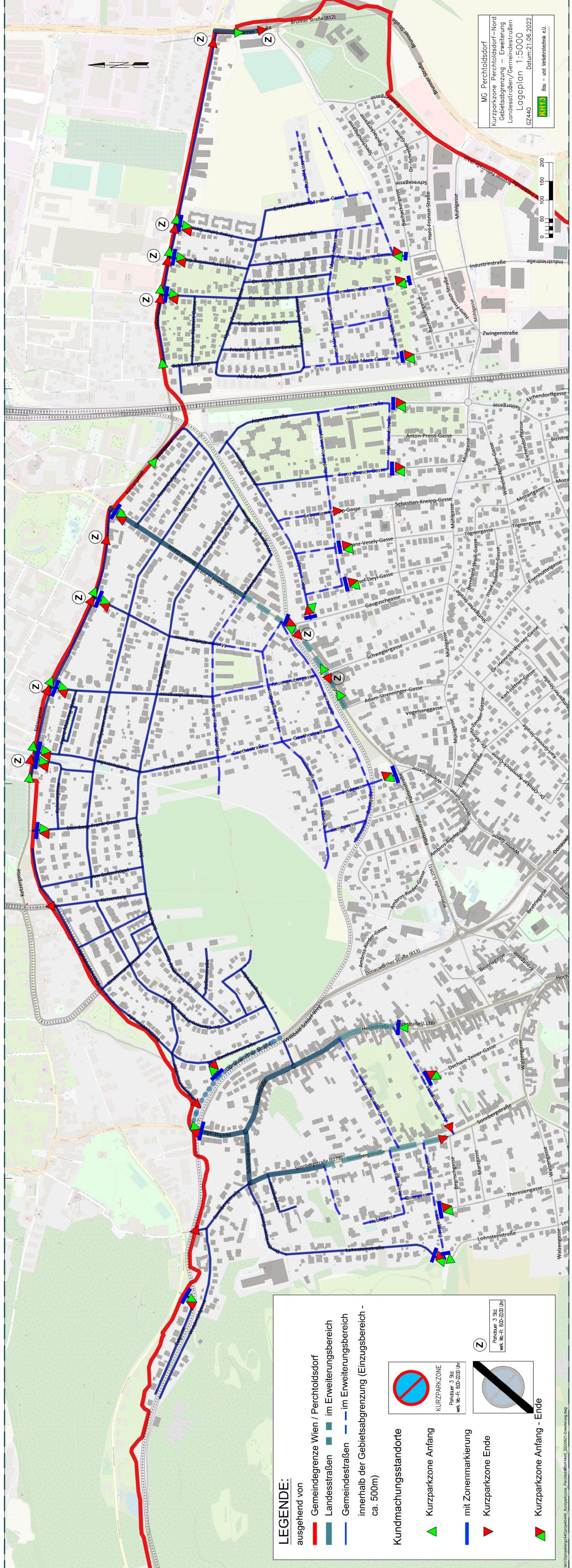
Ergeht zur Kenntnisnahme an (per e-mail-Versand)

Straßenerhalter:

1. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Mödling
2. Straßenbauabteilung 2 – Tulln

Weiters an:

3. Polizeiinspektion Perchtoldsdorf, Marktplatz 23, 2380 Perchtoldsdorf;
pi-n-perchtoldsdorf@polizei.gv.at
4. Wirtschaftshof der Marktgemeinde Perchtoldsdorf; wirtschaftshof@perchtoldsdorf.at
5. Bezirkshauptmannschaft Mödling verkehr.bhmd@noel.gv.at
6. Amt der NÖ Landesregierung; Abteilung: RU6; Landhausplatz 1; Haus 16; 3109 St. Pölten;
post.ru6@noel.gv.at; zu Verordnungsüberprüfung
7. Evidenzhaltung



LEGENDE:
 ausgehend von

- Gemeindegrenze Wien / Perchtoldsdorf
- Landesstraßen
- Gemeindestraßen
- - - im Erweiterungsbereich innerhalb der Gebietsabgrenzung (Einzugsbereich - ca. 500m)

Kundmachungstandorte

- Kurzparkzone Anfang
- mit Zonenmarkierung
- Kurzparkzone Ende
- Kurzparkzone Anfang - Ende

KURZPARKZONE
 Parkdauer 3 Std.
 werkt. Mo.-Fr. 8:00-22:00 Uhr

Parkdauer 3 Std.
 werkt. Mo.-Fr. 8:00-22:00 Uhr